

**Gesetz über die Erhebung der Gäste-
und Tourismusförderungsabgabe
(Tourismusgesetz)
der Gemeinde Vaz/Observaz**

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Zweck

Die Gemeinde Vaz/Observaz erhebt zur Förderung des Ferienortes Gäste- und Tourismusförderungsabgaben. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. Unter Gästeabgabe ist die üblicherweise als Kurtaxe bekannte Abgabe zu verstehen.

Art. 3

Subsidiäres
Recht

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes als Gemeinderecht angewendet.

II. GÄSTEABGABE

Art. 4

Steuersubjekt
Gästeabgabe
(Gast)

¹Jeder Gast in der Gemeinde Vaz/Obervaz unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

²Grundeigentum in der Gemeinde Vaz/Obervaz im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Art. 5

Steuerobjekt
(Logiernacht)

Die Gästeabgaben werden pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 6

Ausnahmen

¹Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

- a) Angehörige im Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes, die im Haushalt eines Beherbergers mit steuerpflichtigem Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder bis zum 6. Geburtstag;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen;
- d) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
- e) gratis logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen, wie Medienschaffende, Carchauffeure, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

²Der Gemeindevorstand ist auf begründetes Gesuch hin befugt, in Einzelfällen ausnahmsweise weitere Personen von der Gästeabgabepflicht teilweise oder ganz zu befreien. Insbesondere hat er zu berücksichtigen, inwieweit befreiten Personen die Benützung von touristischen Infrastrukturen und Veranstaltungen möglich ist.

Art. 7

Bemessung
Gästeabgabe

¹Die Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht für alle Beherbergungsarten inkl. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte Fr. 2.80 – Fr. 3.30 für Jugendliche und Erwachsene.

²In Massenlagern und Heimen gilt eine Gästeabgabe von Fr. 1.60 – Fr. 2.10 für Jugendliche und Erwachsene.

³Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze von Abs. 1 und 2.

Art. 8

Pauschalierung
(Grundsatz)

¹Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Privatzimmern sowie von Wohnwagen entrichten für sich und ihre Angehörigen die Gästeabgabe in Form der Angehörigenpauschale.

²Auf Gesuch hin können sie die beschränkte Familienpauschale wählen.

³Bei Mitbenützung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Wohnwagens und von Privatzimmern durch mehrere Eigentümer und Dauermieter ist die Angehörigen- oder beschränkte Familienpauschale von jeder Familie zu entrichten.

Art. 9

Umfang der Pauschale

¹Die Angehörigenpauschale umfasst neben dem Mieter, Nutzniesser oder Eigentümer

- dessen Ehegattin/Ehegatten,
- Eltern,
- Schwiegereltern,
- Kinder,
- Geschwister,
- deren Ehegatten und Kinder
- sowie die am Wohnsitz im selben Haushalt lebenden Personen.

²Die beschränkte Familienpauschale umfasst nur die am Wohnsitz im selben Haushalt lebenden Personen sowie die wirtschaftlich abhängigen Kinder.

³Für alle Personen, die in der gewählten Pauschale nicht eingeschlossen sind (z.B. Freunde, Bekannte, Untermieter etc.), ist die ordentliche Gästeabgabe gemäss Art. 7 zu bezahlen.

Art. 10

Angehörigenpauschale

¹Der Ansatz der Angehörigenpauschale entspricht pro Jahr der Gästeabgabe für Erwachsene gemäss Art. 7

für 100 Logiernächte bei einer 1- und 1 ½- Zimmerwohnung,
für 132 Logiernächte bei einer 2- und 2 ½- Zimmerwohnung,
für 164 Logiernächte bei einer 3- und 3 ½- Zimmerwohnung,
für 196 Logiernächte bei einer 4- und 4 ½- Zimmerwohnung,
für 228 Logiernächte bei einer 5- und 5 ½- Zimmerwohnung,
für 260 Logiernächte bei einer 6- und mehr Zimmerwohnung.

²Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in der Gemeinde Vaz/Ober vaz stationiert ist. Die Berechnung der Jahrespauschale richtet sich nach dem Ansatz der 2- und 2 ½-Zimmerwohnungen.

Art. 11

Beschränkte
Familien-
pauschale

Der Ansatz der beschränkten Familienpauschale entspricht pro Person und Jahr der Gästeabgabe für Erwachsene gemäss Art. 7 für 40 Logiernächte.

Art. 12

Verwendung
der
Gästeabgaben

¹Der Ertrag der Gästeabgabe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse besucht werden wie

- Personal- und Sachaufwand eines dem Besucher dienenden Informationsbüros;
- Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art sowie Infrastrukturen wie z.B. Gratis-Busbetrieb, Wanderweg- und Langlaufloipennetz, Lido, Natureisbahnen;
- Bau, Betrieb und Unterhalt von touristischen Einrichtungen.

²Die Gelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen verwendet werden.

³Die Gemeinde Vaz/Obervaz speist einen Fonds zur Erweiterung und zum Unterhalt der touristischen Sport- und Infrastrukturanlagen.

⁴Die Details über Einlagen und Verwendung werden in einem Reglement, gestützt auf die Verordnung für den Finanzhaushalt, geregelt.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE**Art. 13**

Subjekt der
Tourismus-
förderungs-

¹Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und selbständigerwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Ver-

- abgabe waltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen Personen in der Gemeinde Vaz/Obervaz befindet.
- a) Grundsatz

²Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmer unterhalten.

Art. 14

- b) im Speziellen Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:
- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
 - b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile usw.;
 - c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
 - d) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.
 - e) Handels-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissbuden, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw.
 - f) Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
 - g) saisonale Betriebe, wie Freizeitanbieter, Sportschulen, Masseure, Therapeuten usw.;
 - h) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 15

- Objekt der Tourismus- ¹Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Vaz/Obervaz.

förderungs- abgabe, Ausscheidung	<p>Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.</p> <p>²Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 14 lit. e ff. sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Der jährliche Grundbetrag ist nur einmal zu leisten und zwar für diejenige Branche/Gruppe, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.</p> <p>³Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes steuerpflichtig.</p> <p>⁴Erstreckt sich die Tätigkeit einer Unternehmung über verschiedene Gemeinden, gelten für die Tourismusförderungsabgabe die üblichen Normen im Steuerausscheidungsverfahren, sofern unter den Gemeinden keine einvernehmliche Lösung getroffen wird.</p> <p>⁵Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
--	--

Art. 16

Ausnahmen	<p>Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;b) die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;d) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.
-----------	--

Art. 17

Bemessung der Tourismus- förderungs- abgabe	<p>Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Beherberger gemäss Art. 14 lit a und b Fr. 00.40 bis
---	---

Fr. 00.80 pro LN. Für Kinder vom 6. bis zum 12. Geburtstag gelten die halben Ansätze. Vermieter von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen an Dauermieter ohne Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen pro Jahr und Objekt eine Pauschale, die der Tourismusförderungsabgabe für 200 LN entspricht.

- b) für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Art. 14 lit. c zwischen 0.5 und 1.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr;
- c) für die übrigen in Art. 13 und 14 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einer Abgabe pro beschäftigte Person, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder:
 - als Grundtaxe Fr. 50.00 bis Fr. 1'500.00 pro Abgabepflichtigen sowie
 - als Abgabe pro beschäftigte Personen zwischen Fr. 40.00 und Fr. 250.00.

Art. 18

Verwendung
der Abgaben
für die
Tourismus-
förderung

Die Einnahmen aus der Abgabe für die Tourismusförderung sind für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen einzusetzen. Die Sicherstellung des touristischen Marketings sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit von Lenzerheide-Valbella stärken.

Art. 19

Gemeinde-
beiträge

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährlich Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom Gemeinderat zu genehmigen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**Art. 20**

Einzug und
Verwaltung

Der Einzug und die Verwaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben ist Sache der Gemeinde, kann vom Gemeinderat aber ganz oder teilweise an eine klar bezeichnete Tourismusorganisation delegiert werden.

Art. 21

Leistungs-
auftrag
an
Tourismus-
organisation

¹Die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe inkl. Gemeindebeiträge bilden eine Spezialfinanzierung im Sinne der Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Vaz/Obervaz und werden zur Finanzierung der Aufgaben der Tourismusorganisation gemäss Leistungsauftrag verwendet. Der Gemeinderat legt den Betrag jeweils vor Abschluss der Legislaturperiode bis zum 30. September für die nächste Legislaturperiode unter Einschluss eines allfälligen Gemeindebeitrages fest.

²Der Leistungsauftrag wird vom Gemeindevorstand in Absprache mit dem Führungsgremium der Tourismusorganisation erlassen. Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere die Marktforschung, die Marktbearbeitung, die Produktgestaltung, den Vertrieb, den

Tourist Service, die Sportevents und Gästeprogramme, das Kundenbindungsprogramm und die Öffentlichkeitsarbeit.

³Der Gemeindevorstand delegiert ein Vorstandsmitglied in das Führungsgremium der Tourismusorganisation.

Art. 22

Berücksichtigung der Geldwertveränderung

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2000. Verändert sich der Landesindex um je 10 %, kann der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Ansätze gemäss Art. 7 ff entsprechend der Teuerung anpassen. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Mai eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. November desselben Jahres in Kraft.

Art. 23

Ablieferung

Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde bzw. die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 24

Beherberger

¹Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

²Die Beherberger sind für den Einzug der Gästeabgaben von ihren Gästen verantwortlich.

³Die Beherberger sind für den richtigen Einzug der Abgaben bei den Gästen und die rechtzeitige Weiterleitung an die Gemeinde oder die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation verantwortlich. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 25

Drucksachen,
Bekannt-
machung

Die zur Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgaben notwendigen Drucksachen werden durch die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation und die Gemeindeverwaltung unentgeltlich abgegeben. Das Gesetz ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Andere Drucksachen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 26

Kontrolle

¹Die Beherberger sind verpflichtet, von jedem Gast bei Ankunft den polizeilichen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der vom Gemeinderat bezeichneten Tourismusorganisation innert 24 Stunden abzuliefern.

²Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Inhabern von Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen und Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzern Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen. Die Logisgeber und Hausbesitzer sind verpflichtet, den Kontrollorganen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihnen auch jederzeit Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

Art. 27

Vollstreckung Wenn nach erfolgter Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird, leitet die Gemeinde das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

Art. 28

Strafbestimmungen und Ermessenseinschätzungen ¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

²Hinterzogene Abgaben sind doppelt nachzuzahlen.

³Sofern der Eigentümer, Vermieter, Verwalter, Hauswart von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen oder Platzwart die ihm gemäss diesem Gesetz obliegenden Pflichten verletzt, insbesondere falsche Angaben macht, die Logiernächte-Abrechnung nicht oder offensichtlich unvollständig abliefern, der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt und die von Gästen zu entrichtenden Abgaben nicht bezahlt, kann die Steuerkommission, allenfalls nach Anhörung der durch den Gemeinderat bestimmten Tourismusorganisation, die zu entrichtenden Abgaben nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen. Eine solche Ermessens-Einschätzung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

⁴Vorbehalten wird die Beantragung einer Strafverfolgung bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 29

Steuerkommission Die Steuerkommission der Gemeinde Vaz/Obervaz ist zuständig für die in Anwendung dieses Gesetzes zu treffenden Entscheide, insbesondere nach Art. 8, 9 und 15. Der Tourismusdirektor nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 30¹⁾•

Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Gemeindesteuerkommission schriftlich und begründet Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide der Gemeindesteuerkommission aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 31

Ausführungsbestimmungen Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz werden nach Anhören der Tourismusorganisation auf Antrag des Gemeindevorstandes durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 32

Schlussbestimmungen Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeabstimmung mit Wirkung ab 1. November 2006 in Kraft.

Genehmigung durch Urnenabstimmung	27.11.2005
Genehmigung durch Regierung	20.12.2005

Teilrevision genehmigt durch Urnengemeinde	24.02.2008
•Teilrevision von Art. 30 durch Regierung nicht genehmigt	

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. Februar 2008

• für Art. 30 gilt das übergeordnete Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) und im Besonderen Art. 27 GKStG